



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort der Justizverwaltungsleitung

Vorstoss-Nr.: 129-2024  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2024.RRGR.185

Eingereicht am: 03.06.2024

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Tanner (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)  
Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)  
Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

JLB-Nr.: 2024 45 vom 27. September 2024  
Justiz: Justizverwaltungsleitung  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Umsetzung Sexualstrafrechtsreform in der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern

Im Sommer 2023 kam die Revision des Sexualstrafrechts zustande. Neu liegt eine Vergewaltigung oder ein sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung bereits dann vor, wenn das Opfer der Täterin oder dem Täter durch Worte oder Gesten zeigt, dass es mit der sexuellen Handlung nicht einverstanden ist und dieser sich vorsätzlich über den geäusserten Willen des Opfers hinwegsetzt. Ausserdem wird die Definition der Vergewaltigung ausgeweitet. Der Tatbestand ist neu geschlechtsneutral formuliert und umfasst nicht nur den Beischlaf, sondern jegliche Handlungen, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind. Weiter können verurteilte Personen bei Delikten gegen die sexuelle Integrität zum Besuch eines Lernprogramms verpflichtet werden. Am 1. Juli 2024 tritt das neue Sexualstrafrecht in Kraft. Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts sowie die Rechtsprechung sind Sache des Bundes. Die Kantone sind für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie für die Polizei zuständig. Dementsprechend haben die Kantone eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Sexualstrafrechtsreform. Deshalb bitten wir die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen.

1. Was ist der Stand der Umsetzung der Revision des Sexualstrafrechts in der Staatsanwaltschaft und den Gerichten des Kantons Bern?
2. Zu welchem Zeitpunkt, in welchem Rahmen und in welcher Form werden die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte über die Revision des Sexualstrafrechts geschult? Zu welchen Inhalten und spezifischen Fragestellungen finden diese Schulungen statt?
3. Wie werden die Prozesse innerhalb der Staatsanwaltschaft und der Gerichte angepasst, um Delikte gegen die sexuelle Integrität (beispielsweise in Einvernahmen) im Sinne der Revision zu verhindern?

4. Wie schätzen Sie die vorhandenen finanziellen Ressourcen in Hinblick einer adäquaten Umsetzung und Anwendung der Reform ein?
5. Wie setzen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte die technischen Möglichkeiten wie Videoaufzeichnungen und –übertragungen ein, um die Opfer vor der Retraumatisierung durch Mehrfachbefragungen zu entlasten?
6. Welche Lernprogramme/Massnahmen gibt es? Wie werden sie in der Staatsanwaltschaft eingeführt? Wie werden die Lernprogramme in Sinne der Revision des Sexualstrafrechts erweitert (inhaltlich / qualitativ)? Inwiefern wird sichergestellt, dass die Lernprogramme in der Praxis der Staatsanwaltschaft angewendet werden? Gibt es die Möglichkeit, dass die Lernprogramme auch freiwillig besucht werden können, und wenn ja, unter welchen Bedingungen?

### **Antwort der Justizverwaltungsleitung**

1. *Was ist der Stand der Umsetzung der Revision des Sexualstrafrechts in der Staatsanwaltschaft und den Gerichten des Kantons Bern?*

Die geänderten Bestimmungen des Sexualstrafrechts sind am 1. Juli 2024 in Kraft getreten. Die Strafbehörden wenden das neue Recht an in Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zur zeitlichen Anwendbarkeit der Änderungen.

Die Staatsanwaltschaft und die Strafgerichtsbarkeit (wie auch die Polizei) haben die Auswirkungen dieser Gesetzesänderung auf die eigene Praxis und auf die Zusammenarbeit mit Partnern in der «chaîne pénale» vor dem Inkrafttreten analysiert und die angezeigten Massnahmen abgeleitet. Dazu zählt insbesondere die Anpassung der Weisungen der Generalstaatsanwaltschaft, die Thematisierung der Änderungen in den Führungs- und Austauschgefässen der Staatsanwaltschaft sowie die Abstimmung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei mit Anpassung der Weisungen der Polizei (bereits erfolgt). Nach dem Inkrafttreten werden die Auswirkungen dieser Gesetzesänderung auf die eigene Praxis und auf die Zusammenarbeit mit Partnerinnen und Partnern laufend und zu bestimmten Zeitpunkten, so etwa Ende des Jahres 2024, evaluiert, so dass die Praxis und Weisungen gestützt auf die ersten Erfahrungen aktualisiert werden können. Ziel dieser Bemühungen ist die vorgängige bzw. laufende Klärung und Abstimmung einerseits der Abläufe und andererseits der Praxis.

Aufgrund der verfassungsmässig garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es in der Strafjustiz auch zum revidierten Sexualstrafrecht nicht zulässig, materielle Weisungen zu erlassen. Hingegen wird die Umsetzung in der ersten Instanz sowie in den Strafkammern im Rahmen der Rechtsmittelverfahren laufend überprüft und wo nötig in der Rechtsprechung aufgenommen und kommuniziert sowie darüberhinausgehender Handlungsbedarf eruiert.

2. *Zu welchem Zeitpunkt, in welchem Rahmen und in welcher Form werden die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und die Mitarbeitenden der Gerichte über die Revision des Sexualstrafrechts geschult? Zu welchen Inhalten und spezifischen Fragestellungen finden diese Schulungen statt?*

Bei Gesetzesänderungen setzen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafbehörden, vorab die Verfahrensleitungen, individuell mit dem neuen Recht auseinander, dies im Sinne der persönlichen Weiterbildung vor dem Inkrafttreten und danach, d. h. bei der Anwendung der neuen Bestimmungen im Einzelfall. Nebst dem Studium des Gesetzes und der Materialien gehören dazu die Lektüre von Beiträgen der Literatur, das aufmerksame

Verfolgen der Rechtsprechung sowie Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, über welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterrichtet bzw. zu deren Besuch aufgefordert werden (vorliegend für die Staatsanwaltschaft zum Beispiel die Kursangebote der Staatsanwaltsakademie [Sexuelle Gewalt, Rechtliche Grundlagen und Besonderheiten bei der Ermittlung], das Kursangebot der HSG, der SKG oder der ERMP<sup>1</sup>). Ergänzend setzen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf kollegialer Ebene und innerhalb der Abteilungen mit dem neuen Recht auseinander. Diese üblichen und bewährten Vorbereitungsmassnahmen kamen auch vorliegend bei der Revision des Sexualstrafrechts zur Anwendung.

Die Jahreskonferenz 2024 der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern im August 2024 (obligatorische Teilnahme aller Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) umfasste sodann ein Weiterbildungsmodul zum neuen Sexualstrafrecht. Im Herbst 2024 folgte eine obligatorische interne Weiterbildungsveranstaltung der Staatsanwaltschaft. Beide Anlässe fanden unter Beizug (verschiedener) externer und interner Referentinnen statt. Die Aus- und Weiterbildung fokussiert(e) auf folgende Schwerpunkte: Zustimmungslösung / Widerspruchslösung, die sachverhältnismässige und rechtliche Beurteilung des Schockzustandes (Freezing) sowie die Einvernahme von Opfern (namentlich Verhinderung Sekundärviktimisierung sowie opfersensible Befragungstechnik) und beschuldigten Personen. Weiter werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fahndung der Kantonspolizei unter Beizug einer auf das Sexualstrafrecht spezialisierten Staatsanwältin geschult, dies neben allgemeinen Themen fokussiert auf die auf allen Stufen der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft sicherzustellende hohe, abgestimmte Befragungstechnik bei opfersensiblen Einvernahmen und Vermeidung der Sekundärviktimisierung (vgl. Antwort 5).

Wie bei anderen Revisionen des materiellen Strafrechts bedurfte es auch bei der vorliegenden Revision des Sexualstrafrechts strafjustizseitig keiner über die üblichen und bewährten Vorbereitungsmassnahmen hinausgehenden Schulungen. Es wird Aufgabe der Rechtsprechung sein, im Einzelfall zu offenen Fragen praxisbildende Urteile / Leitentscheide zu fällen.

3. *Wie werden die Prozesse innerhalb der Staatsanwaltschaft und der Gerichte angepasst, um Delikte gegen die sexuelle Integrität (beispielsweise in Einvernahmen) im Sinne der Revision zu verhindern?*

Zur Einvernahme von Opfern siehe unter Frage 2. Die Strafverfolgung und strafrechtliche Beurteilung finden nach dem Delikt gegen die sexuelle Integrität statt. Nebst der Sanktionierung hat die Strafe den Zweck, neue Straftaten zu verhindern. Dazu dienen nebst Massnahmen auch die Bewährungshilfe, Weisungen und freiwillige soziale Betreuung und somit insbesondere auch die mit der Revision des Sexualstrafrechts eingeführten Lernprogramme. Die Staatsanwaltschaft und die Richterinnen und Richter prüfen im Einzelfall, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Besuch eines Lernprogramms erfüllt sind und diese Weisung sachgerecht ist. Die Zuweisungs- und Umsetzungspraxis für die Lernprogramme wird sich etablieren. Das Lernprogramm der Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt hat sich bewährt und wird laufend weiterentwickelt. Zudem entstehen zurzeit neue private Lernprogrammangebote. In den nächsten Jahren ist eine regelmässige Überprüfung der Angebotssituation und Abstimmung unter den beteiligten Behörden angezeigt. Die Zweckmässigkeit bzw. der Nutzen des Absolvierens eines standardisierten, allgemeinen Lernprogramms unabhängig vom Einzelfall bzw. der verurteilten Person ist zu hinterfragen. Die Strafgerichte haben schon bisher im Einzelfall im Rahmen von Weisungen «Gespräche bei einer Fachperson» (meist Psychologin/Psychologe) anordnen können und auch angeordnet.

---

<sup>1</sup> Universität St. Gallen (HSG); Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft (SKG); École romande de la magistrature pénale (ERMP)

Wie bei allen Delikten sollen auch bei Sexualdelikten durch die Ausfällung im Einzelfall angemessener Sanktionen (einschliesslich Weisungen, Bewährungshilfe und Massnahmen) für Schuldprüche einerseits spezialpräventiv die Täterinnen und Täter vor weiteren Strafen abgeschreckt und andererseits generalpräventiv in Bezug auf die Gesamtheit der Bevölkerung eine Verbrechensvorbeugung erreicht werden. Einzig in diesem Rahmen können sich Strafurteile verhindernd auf Delikte gegen die sexuelle Integrität auswirken.

4. *Wie schätzen Sie die vorhandenen finanziellen Ressourcen in Hinblick einer adäquaten Umsetzung und Anwendung der Reform ein?*

Die jüngste Änderung des Sexualstrafrechts führt bei der Staatsanwaltschaft zu keinem finanziellen Zusatzaufwand.

Auch strafjustizseitig führt die Änderung des Sexualstrafrechts zu keinem finanziellen Zusatzaufwand in den Strafverfahren.

5. *Wie setzen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte die technischen Möglichkeiten wie Videoaufzeichnungen und -übertragungen ein, um die Opfer vor der Retraumatisierung durch Mehrfachbefragungen zu entlasten?*

Mit der Revision der Strafprozessordnung (StPO) per 1. Januar 2024 wurden die Möglichkeiten zum Einsatz technischer Möglichkeiten wie Videoaufzeichnungen und -übertragungen erweitert (Art. 78a StPO). Aktuell findet keine flächendeckende Anwendung von Videoaufzeichnungen oder -übertragungen statt. In Bezug auf Sexualdelikte sind Konstellationen denkbar, in denen bei Einvernahmen eine Videoaufzeichnung durchzuführen ist, so namentlich bei Vier-Augen-Delikten und bei einer Einvernahme unter Konfrontationsvermeidung (Teilnahme der beschuldigten Person erfolgt mittels Videoübertragung). Die Generalstaatsanwaltschaft hat keine Weisung zum Einsatz von Videoaufzeichnungen und -übertragungen ab dem Inkrafttreten der StPO-Revision erlassen. Infolgedessen können die Verfahrensleitenden der Staatsanwaltschaft im Einzelfall entscheiden, ob der Einsatz technischer Mittel sinnvoll erscheint. Auch im Fall einer delegierten Einvernahme entscheidet die Verfahrensleitung, ob und wann eine Videoaufzeichnung erfolgt. Falls eine Videoaufzeichnung erfolgt, ist die parallele sinngemässe Protokollierung der Befragung sicherzustellen, zumindest bis automatische Transkribierungstools Abhilfe schaffen für eine Protokollierung in der erforderlichen Zeit und Qualität. Ende des Jahres 2024 ist ein staatsanwaltschaftsinterner Erfahrungsaustausch sowie ein diesbezüglicher Austausch mit der Kantonspolizei vorgesehen, um anschliessend die Anpassung und Vereinheitlichung der Praxis zu prüfen und festzulegen.

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung verlangt indes in vielen Fällen, dass das Opfer im gerichtlichen Verfahren (erneut) persönlich befragt wird, dies auch vor der oberen kantonalen Instanz. Vor diesem Hintergrund führt der Einsatz von Videoaufzeichnungen bislang nicht zu einer Entlastung von Mehrfachbefragungen.

Die Kantonspolizei Bern verfügt aktuell über vier Videoeinvernahmerräume. Die Installation von elf weiteren Videoanlagen ist zurzeit in Bearbeitung, so dass aus Sicht der Infrastruktur einem standardisierten Einsatz von Videoeinvernahmen bei Opfern von sexualisierter Gewalt künftig nichts im Wege steht. Eine flächendeckende Videoeinvernahme setzt ferner die Möglichkeit zur Nutzung eines automatischen Verschriftungstools voraus, da die Verschriftung gemäss Art. 78a lit. a StPO innerhalb von sieben Tagen erfolgen muss. Videoübertragungen erfolgen, sofern das Opfer eine Gegenüberstellung ablehnt und die beschuldigte Person ihr Teilnahmerecht geltend macht. Ebenso erfolgt eine Videoübertragung in Fällen, in denen die Opfer an der Einvernahme der beschuldigten Person teilnehmen möchten, jedoch keine Konfrontation mit dieser Person wünschen.

Jede der vier Gerichtsregionen verfügt über eine professionelle Videoübertragungsanlage (mit Bild- und Tonaufzeichnungsfunktion) insbesondere für Fälle mit Konfrontationsvermeidung zwischen Opfer und beschuldigter Person. Und zum Schutz von Kindern als Opfer sieht die StPO besondere Massnahmen vor (vgl. Art. 154 StPO), die sich praktisch nur mittels Videoaufzeichnung verwirklichen lassen.

6. *Welche Lernprogramme/Massnahmen gibt es? Wie werden sie in der Staatsanwaltschaft eingeführt? Wie werden die Lernprogramme in Sinne der Revision des Sexualstrafrechts erweitert (inhaltlich / qualitativ)? Inwiefern wird sichergestellt, dass die Lernprogramme in der Praxis der Staatsanwaltschaft angewendet werden? Gibt es die Möglichkeit, dass die Lernprogramme auch freiwillig besucht werden können, und wenn ja, unter welchen Bedingungen?*

Zur Praxis der Staatsanwaltschaft und der Strafgerichte siehe unter Frage 3.

Verteiler

– Grosser Rat